

**Fächerspezifische Bestimmungen**

für das Unterrichtsfach

Psychologie

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht in Gymnasium und Gesamtschule aufzubereiten und an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der

Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung "Einführung in die Psychologie" werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie I" vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie II" behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

#### **Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an andere Personen (z. B. Studierende, Schüler) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

**Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen (Psychologische Forschungsmethoden I; Psychologische Forschungsmethoden II) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

**Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

**Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zum Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar Diagnose und Individuelle Förderung behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

**Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis der Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die Lebensspanne. Die Vorlesung "Einführung in die Entwicklungspsychologie" vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung "Entwicklungspsychologie II" werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

**Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen in Sozialpsychologie sowie in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung "Sozialpsychologie I" liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der

Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung "Arbeits- und Organisationspsychologie I" bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar "Sozialpsychologie II" werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

#### **Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen in der Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen, Theorien zur Ätiologie (Entstehung) von psychischen Störungen sowie Methoden und empirischen Ergebnissen zur Vermeidung (Prävention) und Behandlung (Therapie) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Vermeidung und Intervention zu vermitteln.

#### **Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computer-gestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Dabei wählen die Studierenden ein Seminar aus einem Teilgebiet der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, dann sollte eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem gleichen Teilgebiet sein wie das Thema der Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll eine empirische Fragestellung aus dem Themenspektrum der Psychologie behandeln. In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in psychologischer Forschungsmethodik und in einem inhaltlichen Teilgebiet und verfassen möglichst selbständig eine psychologische Forschungsarbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, so wählen die Studierenden, je nach Interesse oder angestrebter Qualifikation, ihre Wahlpflichtveranstaltung aus zwei Teilgebieten der Psychologie aus.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

**Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungspsychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8

Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	-	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	-	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang

vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
  4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

**§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 / 2013 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Studierende, die das Modul B-WV „Fachlicher Schwerpunkt / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ vor dem Wintersemester 2016 / 2017 begonnen haben, schließen das Modul mit 4 unbenoteten Teilleistungen ab.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie, gelten folgende Regelungen:
  1. Für Studierende, die eine Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erbracht haben, umfasst das Modul B-AP zusätzlich die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Insgesamt werden für das Modul 11 Leistungspunkte vergeben. Das Modul wird nicht benotet. Das Modul B-WV umfasst zwei Wahlpflichtveranstaltungen. Für das Modul B-WV werden 6 Leistungspunkte vergeben.
  2. Die Lehrveranstaltung „Projektseminar“ im Modul B-FD kann durch die Lehrveranstaltung „Tutorenschulung“ ersetzt werden. Der Umfang des Moduls beträgt 8 Leistungspunkte.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind und die Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls B-DP: „Differentielle Psychologie“ erbracht haben, erwerben für das Modul B-DP 7 Leistungspunkte. Das Modul B-WV: „Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ hat in diesem Fall einen Umfang von 9 Leistungspunkten und umfasst insgesamt drei Teilleistungen in der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ und in den Wahlpflichtveranstaltungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather